

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 1162/2000 der Kommission vom 31. Mai 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 1163/2000 der Kommission vom 31. Mai 2000 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauer-ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 durchgeführte 41. Teilausschreibung	3
Verordnung (EG) Nr. 1164/2000 der Kommission vom 31. Mai 2000 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor	4
Verordnung (EG) Nr. 1165/2000 der Kommission vom 31. Mai 2000 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	6
Verordnung (EG) Nr. 1166/2000 der Kommission vom 31. Mai 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand	8
Verordnung (EG) Nr. 1167/2000 der Kommission vom 31. Mai 2000 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle	11
Verordnung (EG) Nr. 1168/2000 der Kommission vom 31. Mai 2000 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	14
Verordnung (EG) Nr. 1169/2000 der Kommission vom 31. Mai 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung	17
★ Verordnung (EG) Nr. 1170/2000 der Kommission vom 31. Mai 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1326/1999 zur Bedarfsvorausschätzung für die Kanarischen Inseln für die Getreideerzeugnisse, die unter die Sonderregelung gemäß den Artikeln 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates fallen ...	19
Verordnung (EG) Nr. 1171/2000 der Kommission vom 31. Mai 2000 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	21

Verordnung (EG) Nr. 1172/2000 der Kommission vom 31. Mai 2000 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	23
★ Verordnung (EG) Nr. 1173/2000 der Kommission vom 31. Mai 2000 mit Durchführungsvorschriften zu den für Rindfleisch mit Ursprung in Estland, Lettland und Litauen vorgesehenen Zollkontingenten für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001	25
★ Verordnung (EG) Nr. 1174/2000 der Kommission vom 31. Mai 2000 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch im Zeitraum 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 und zur Änderung bestimmter anderer Verordnungen für den Rindfleischsektor	30
★ Verordnung (EG) Nr. 1175/2000 der Kommission vom 31. Mai 2000 zur Genehmigung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Volksrepublik China	36
★ Verordnung (EG) Nr. 1176/2000 der Kommission vom 31. Mai 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 716/96 zur Festlegung außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischsektor im Vereinigten Königreich	37
★ Verordnung (EG) Nr. 1177/2000 der Kommission vom 31. Mai 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 zur Durchführung der Beihilferegelung für Flachs und Hanf	38
Verordnung (EG) Nr. 1178/2000 der Kommission vom 31. Mai 2000 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse	41
Verordnung (EG) Nr. 1179/2000 der Kommission vom 31. Mai 2000 über die Erteilung von Einfuhrlicenzen für Knoblauch mit Ursprung in China	42

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2000/365/EG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden**

43

2000/366/EG:

- ★ **Beschluß Nr. 1/2000 des Assoziationsrates EU-Slowenien vom 5. Mai 2000 zur Annahme der Voraussetzungen und der Bedingungen für die Beteiligung Sloweniens an dem Gemeinschaftsprogramm zur Förderung der Energieeffizienz (SAVE II)**

48

Berichtigungen

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1000/2000 der Kommission vom 12. Mai 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen und der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch (ABl. L 114 vom 13.5.2000)	51
---	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1162/2000 DER KOMMISSION
vom 31. Mai 2000
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse
geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 31. Mai 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	81,9
	204	66,1
	999	74,0
0707 00 05	052	85,5
	068	45,2
	628	125,1
	999	85,3
0709 90 70	052	59,7
	999	59,7
0805 30 10	528	56,8
	999	56,8
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	88,5
	400	93,7
	404	88,6
	508	84,7
	512	89,4
	528	83,1
	720	85,4
	804	98,9
	999	89,0
0809 20 95	400	584,4
	999	584,4

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1163/2000 DER KOMMISSION**vom 31. Mai 2000****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 durchgeführte 41. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 der Kommission vom 7. Juli 1999 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽²⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 41. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 durchgeführte 41. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 47,150 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 172 vom 8.7.1999, S. 27.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1164/2000 DER KOMMISSION**vom 31. Mai 2000****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽³⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muß auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preises dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.

⁽³⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2000

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾ pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	8,47	—	0
1703 90 00 ⁽¹⁾	8,87	—	0

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1165/2000 DER KOMMISSION**vom 31. Mai 2000****zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1090/2000 ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1110/2000 ⁽³⁾.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1090/2000 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die

derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1090/2000 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 124 vom 25.5.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 125 vom 26.5.2000, S. 39.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 2000 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— in EUR/100 kg —
1701 11 90 9100	38,78 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	38,55 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	⁽²⁾
1701 12 90 9100	38,78 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	38,55 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	⁽²⁾
	— in EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 9000	0,4216
	— in EUR/100 kg —
1701 99 10 9100	42,16
1701 99 10 9910	44,15
1701 99 10 9950	42,16
	— in EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 9100	0,4216

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1166/2000 DER KOMMISSION**vom 31. Mai 2000****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor ⁽²⁾, ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.
- (3) Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98 der Kommission ⁽⁴⁾, für die im Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse.
- (4) Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 ist für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse ist der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel eines Betrages, der bestimmt wird unter Berücksichti-

gung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen, und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

- (5) Gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 kann die Gültigkeit des Grundbetrags auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung genannte Erzeugnisse beschränkt werden.
- (6) Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f), g) und h) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muß für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 30 91 anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhren bestimmt werden. Im Fall der im genannten Absatz 1 Buchstaben f) und g) genannten Erzeugnisse wird die Erstattung nur gewährt, wenn sie den Bedingungen des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 entsprechen. Für die unter Buchstabe h) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Erzeugnisse werden die Erstattungen nur gewährt, wenn sie den Bedingungen von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genügen.
- (7) Die obengenannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Die Anwendung dieser Einzelheiten führt dazu, für die betreffenden Erzeugnisse die Erstattungen in Höhe der im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 94 vom 9.4.1986, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 38.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f), g) und h) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— EUR/100 kg Trockenstoff —
1702 40 10 9100	42,16 ⁽²⁾
1702 60 10 9000	42,16 ⁽²⁾
1702 60 80 9100	80,10 ⁽⁴⁾
	— EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 60 95 9000	0,4216 ⁽¹⁾
	— EUR/100 kg Trockenstoff —
1702 90 30 9000	42,16 ⁽²⁾
	— EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 90 60 9000	0,4216 ⁽¹⁾
1702 90 71 9000	0,4216 ⁽¹⁾
1702 90 99 9900	0,4216 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
	— EUR/100 kg Trockenstoff —
2106 90 30 9000	42,16 ⁽²⁾
	— EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
2106 90 59 9000	0,4216 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EG) Nr. 2135/95). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.

⁽²⁾ Nur auf die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse anwendbar.

⁽³⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 beschriebene Erzeugnis (ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 12).

⁽⁴⁾ Anwendbar nur auf die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1167/2000 DER KOMMISSION**vom 31. Mai 2000****zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2831/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses

auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 25.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll ⁽²⁾				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) ⁽³⁾	AKP-Staaten ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	Bangladesch ⁽⁴⁾	Basmati Indien und Pakistan ⁽⁶⁾	Ägypten ⁽⁸⁾
1006 10 21	(7)	76,44	111,06		173,10
1006 10 23	(7)	76,44	111,06		173,10
1006 10 25	(7)	76,44	111,06		173,10
1006 10 27	(7)	76,44	111,06		173,10
1006 10 92	(7)	76,44	111,06		173,10
1006 10 94	(7)	76,44	111,06		173,10
1006 10 96	(7)	76,44	111,06		173,10
1006 10 98	(7)	76,44	111,06		173,10
1006 20 11	144,78	46,33	68,05		108,59
1006 20 13	144,78	46,33	68,05		108,59
1006 20 15	144,78	46,33	68,05		108,59
1006 20 17	217,84	71,91	104,58	0,00	163,38
1006 20 92	144,78	46,33	68,05		108,59
1006 20 94	144,78	46,33	68,05		108,59
1006 20 96	144,78	46,33	68,05		108,59
1006 20 98	217,84	71,91	104,58	0,00	163,38
1006 30 21	(7)	146,86	212,59		341,25
1006 30 23	(7)	146,86	212,59		341,25
1006 30 25	(7)	146,86	212,59		341,25
1006 30 27	(7)	146,86	212,59		341,25
1006 30 42	(7)	146,86	212,59		341,25
1006 30 44	(7)	146,86	212,59		341,25
1006 30 46	(7)	146,86	212,59		341,25
1006 30 48	(7)	146,86	212,59		341,25
1006 30 61	(7)	146,86	212,59		341,25
1006 30 63	(7)	146,86	212,59		341,25
1006 30 65	(7)	146,86	212,59		341,25
1006 30 67	(7)	146,86	212,59		341,25
1006 30 92	(7)	146,86	212,59		341,25
1006 30 94	(7)	146,86	212,59		341,25
1006 30 96	(7)	146,86	212,59		341,25
1006 30 98	(7)	146,86	212,59		341,25
1006 40 00	(7)	45,38	(7)		105,00

⁽¹⁾ Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates (ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22) festgelegte Zoll.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

⁽³⁾ Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

⁽⁴⁾ Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

⁽⁵⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

⁽⁶⁾ Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

⁽⁷⁾ Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

⁽⁸⁾ Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹)	217,84	455,00	144,78	455,00	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	329,99	279,89	427,40	314,72	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	395,35	282,67	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	32,05	32,05	—
d) Quelle	—	USDA	USDA	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1168/2000 DER KOMMISSION
vom 31. Mai 2000
zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2519/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zollsatz darf jedoch den Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörse vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 315 vom 25.11.1998, S. 7.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (EUR/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	6,24	0,00
	mittlerer Qualität ⁽¹⁾	16,24	6,24
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	15,46	5,46
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	15,46	5,46
	mittlerer Qualität	57,19	47,19
	niederer Qualität	69,60	59,60
1002 00 00	Roggen	66,33	56,33
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	66,33	56,33
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	66,33	56,33
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	76,51	66,51
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	76,51	66,51
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	66,33	56,33

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 16. Mai 2000 bis 30. Mai 2000)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	134,99	122,98	112,98	102,34	171,17 (**)	161,17 (**)	111,08 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	6,36	3,94	7,67	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	26,95	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) fob Große Seen.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 19,07 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 28,18 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1169/2000 DER KOMMISSION**vom 31. Mai 2000****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1026/2000 ⁽³⁾, wurde in einigen Mitgliedstaaten oder Gebieten eines Mitgliedstaats der Ankauf mehrerer Qualitätsgruppen durch Ausschreibung eröffnet.
- (2) Die Anwendung von Artikel 47 Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 sowie die Notwendigkeit, die Intervention auf die Käufe zu beschränken, die für eine angemessene Marktstützung notwendig sind, hat unter Berücksichtigung der der Kommission vorlie-

genden Notierungen die Änderung des Verzeichnisses der Mitgliedstaaten oder der Gebiete, in welchen der Ankauf durch Ausschreibung eröffnet ist, zur Folge, Sie erfordert außerdem die Änderung des Verzeichnisses der Qualitätsgruppen, die Gegenstand von Interventionsankäufen sind, gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Juni 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 10.6.1989, S. 36.

⁽³⁾ ABl. L 116 vom 17.5.2000, S. 10.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO —
LIITE — BILAGA

Estados miembros o regiones de Estados miembros y grupos de calidades previstos en el apartado 1 del artículo 1 del Reglamento (CEE) n° 1627/89

Medlemsstater eller regioner og kvalitetsgrupper, jf. artikel 1, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 1627/89
Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 genannten Qualitätsgruppen

Κράτη μέλη ή περιοχές κρατών μελών και ομάδες ποιότητας που αναφέρονται στο άρθρο 1 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1627/89

Member States or regions of a Member State and quality groups referred to in Article 1 (1) of Regulation (EEC) No 1627/89

États membres ou régions d'États membres et groupes de qualités visés à l'article 1^{er} paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 1627/89

Stati membri o regioni di Stati membri e gruppi di qualità di cui all'articolo 1, paragrafo 1 del regolamento (CEE) n. 1627/89

In artikel 1, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 1627/89 bedoelde lidstaten of gebieden van een lidstaat en kwaliteitsgroepen

Estados-Membros ou regiões de Estados-Membros e grupos de qualidades referidos no n.º 1 do artigo 1.º do Regulamento (CEE) n.º 1627/89

Jäsenvaltiot tai alueet ja asetukset (ETY) N:o 1627/89 1 artiklan 1 kohdan tarkoittamat laaturyhmit
Medlemsstater eller regioner och kvalitetsgrupper som avses i artikel 1.1 i förordning (EEG) nr 1627/89

Estados miembros o regiones de Estados miembros	Categoría A			Categoría C		
Medlemsstat eller region	Kategori A			Kategori C		
Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats	Kategorie A			Kategorie C		
Κράτος μέλος ή περιοχή κράτους μέλους	Κατηγορία Α			Κατηγορία Γ		
Member States or regions of a Member State	Category A			Category C		
États membres ou régions d'États membres	Catégorie A			Catégorie C		
Stati membri o regioni di Stati membri	Categoria A			Categoria C		
Lidstaat of gebied van een lidstaat	Categorie A			Categorie C		
Estados-Membros ou regiões de Estados-Membros	Categoria A			Categoria C		
Jäsenvaltiot tai alueet	Luokka A			Luokka C		
Medlemsstater eller regioner	Kategori A			Kategori C		
	U	R	O	U	R	O
France						×
Ireland					×	×
Northern Ireland					×	×

VERORDNUNG (EG) Nr. 1170/2000 DER KOMMISSION**vom 31. Mai 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1326/1999 zur Bedarfsvorausschätzung für die Kanarischen Inseln für die Getreideerzeugnisse, die unter die Sonderregelung gemäß den Artikeln 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates fallen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erzeugnismengen, für die die besondere Versorgungsregelung gilt, werden im Rahmen einer vorläufigen, in regelmäßigen Zeitabständen nach Maßgabe des wesentlichen Bedarfs unter Berücksichtigung der örtlichen Erzeugung und der bisher gehandelten Mengen zu erstellenden Bedarfsschätzung festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 decken diese Maßnahmen den Bedarf dieser Inselgruppen an den im Anhang der vorgenannten Verordnung aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen zum menschlichen Verbrauch und zur Verarbeitung. Dieser Bedarf wird jedes Jahr im Rahmen einer Vorausschätzung veranschlagt, die während dieses Zeitraums entsprechend der Bedarfsentwicklung geändert werden kann. Für den Bedarf der Verarbeitungs- und Verpackungsindustrie an Erzeugnissen, die für den örtlichen Markt bestimmt sind oder auf traditionellem Wege

in die übrige Gemeinschaft ausgeführt werden, kann eine getrennte Vorausschätzung erfolgen.

- (3) Zur Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1326/1999 der Kommission ⁽³⁾ die Bilanz für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Getreideerzeugnissen im Wirtschaftsjahr 1999/2000 vorläufig festgelegt. Damit der in den Kanarischen Inseln bestehende Bedarf gedeckt werden kann, sollte diese vorläufige Bilanz geändert werden. Die Verordnung (EG) Nr. 1326/1999 ist deshalb zu ändern.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1326/1999 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.⁽³⁾ ABl. L 157 vom 24.6.1999, S. 35.

ANHANG

„ANHANG

BEDARFSVORAUSSCHÄTZUNG FÜR DIE KANARISCHEN INSELN FÜR GETREIDEERZEUGNISSE UND GLUCOSE FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 1999/2000

(in Tonnen)

KN-Code	Erzeugnis	Menge
1001 90 ⁽¹⁾	Weichweizen	150 000
1001 10 ⁽¹⁾	Hartweizen	0
1003 ⁽¹⁾	Gerste	30 000
1004 ⁽¹⁾	Hafer	4 000
1005 ⁽¹⁾	Mais	180 000
1103 11 50	Hartweizengrieß	5 200
1103 13	Maisgrieß	3 350
1103 19	Grieß von anderen Getreiden	0
1103 21 bis 1103 29	Pellets	0
1107	Malz	16 700
ex 1702 ⁽²⁾	Glucose	1 500

⁽¹⁾ Die festgesetzten Mengen können bis zu 25 % überschritten werden, sofern die für diese Erzeugnisse festgesetzte Gesamtmenge eingehalten wird.

⁽²⁾ Andere als die Erzeugnisse der KN-Codes 1702 30 10, 1702 40 10, 1702 60 10, 1702 90 30.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1171/2000 DER KOMMISSION**vom 31. Mai 2000****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 15. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 31,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c), d), e) und g) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 238/2000 ⁽³⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

(2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

(3) In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

(4) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 494/1999 ⁽⁵⁾, gestattet, Butter und Rahm zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.

(6) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muß, daß die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muß sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999, die in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.⁽²⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1994, S. 5.⁽³⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2000, S. 45.⁽⁴⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.⁽⁵⁾ ABl. L 59 vom 6.3.1999, S. 17.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2000

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 2000 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren

(EUR/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 GHT (PG 2):	
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501	—
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	58,73
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von 26 GHT (PG 3):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 hergestellte verbilligte Butter oder Sahne in Form von PG 3 gleichgestellten Erzeugnissen enthalten	64,82
	b) bei der Ausfuhr anderer Waren	81,18
ex 0405 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind	67,35
	b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem MilCHFettgehalt von 40 GHT oder mehr	169,60
	c) bei der Ausfuhr anderer Waren	162,35

VERORDNUNG (EG) Nr. 1172/2000 DER KOMMISSION**vom 31. Mai 2000****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 Buchstabe a) und Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 18 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 unter den Buchstaben a), c), d), f), g) und h) genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 701/2000 ⁽³⁾, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 aufgeführten Waren festgesetzt werden muß.

(2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für je 100 kg jedes erwähnten Grunderzeugnisses für jeden Monat festgesetzt werden.

(3) Gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 sowie Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses gewährte Erstattung die Erstattung für das in verarbeitetem Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.

(4) Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen können Gegenstand der Vorausfestsetzung sein, da die in den kommenden Monaten herrschende Marktlage noch nicht abzusehen ist.

(5) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne daß dadurch der Abschluß langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

(6) Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 sieht vor, daß, falls der Nachweis gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a) der genannten Verordnung nicht erbracht wird, für die Ausfuhr ein verminderter Erstattungssatz gilt. Dieser berücksichtigt den Betrag der Produktionserstattung, der zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98 der Kommission ⁽⁵⁾, auf das verarbeitete Grunderzeugnis anzuwenden war.

(7) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muß, daß die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muß sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.

(8) Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Waren ausgeführt werden, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1994, S. 5.⁽³⁾ ABl. L 83 vom 4.4.2000, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. L 94 vom 9.4.1986, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 38.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2000

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Mai 2000 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

Erzeugnis	Erstattungssätze in EUR/100 kg	
	bei Festlegung der Erstattungen im voraus	in den anderen Fällen
Weißzucker:		
— gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94	—	—
— in allen anderen Fällen	42,16	42,16

VERORDNUNG (EG) Nr. 1173/2000 DER KOMMISSION**vom 31. Mai 2000****mit Durchführungsvorschriften zu den für Rindfleisch mit Ursprung in Estland, Lettland und Litauen vorgesehenen Zollkontingenten für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1,gestützt auf den Beschluß 98/677/EG des Rates vom 18. Mai 1998 über den Abschluß des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,gestützt auf den Beschluß 1999/86/EG des Rates vom 18. Mai 1998 über den Abschluß des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2,gestützt auf den Beschluß 1999/790/EG des Rates vom 18. Mai 1998 über den Abschluß des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Beschlüsse 98/677/EG, 1999/86/EG und 1999/790/EG sehen die Eröffnung bestimmter jährlicher Zollkontingente für Rindfleischerzeugnisse vor. Für Einfuhren innerhalb dieser Kontingente wird eine Ermäßigung von 80 % der im Gemeinsamen Zolltarif (GZT) festgesetzten Zollsätze gewährt. Es sind die Durchfüh-

rungs Vorschriften für diese Zollkontingente für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 festzulegen.

- (2) Wegen der Gefahr von Spekulationsgeschäften mit Rindfleisch im Rahmen dieser Regelungen sind für ihre Inanspruchnahme klare Vorschriften festzulegen. Damit die Einhaltung dieser Bedingungen kontrolliert werden kann, müssen die Anträge in dem Mitgliedstaat eingereicht werden, in dem der Einführer in das Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.
- (3) Es empfiehlt sich, die Lizenzen nach einer Prüfungsfrist auszustellen und gegebenenfalls einen einheitlichen Kürzungsprozentsatz anzuwenden.
- (4) Die Abkommen enthalten zwar Bestimmungen, die den Ursprung der Waren gewährleisten, dennoch empfiehlt es sich, im Rahmen dieser Regelung Einfuhrlizenzen vorzusehen und insbesondere die Angaben festzulegen, die Anträge und Lizenzen enthalten müssen, gegebenenfalls in Abweichung oder in Ergänzung von bestimmten Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1127/1999 ⁽⁶⁾, und der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2648/98 ⁽⁸⁾.
- (5) Um Spekulationen vorzubeugen, ist die Erteilung von Einfuhrlizenzen für jeden Marktbeteiligten auf die Menge zu beschränken, für die ihm Einfuhrrechte zugeteilt worden sind.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Im Rahmen dieser Verordnung können im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 folgende Mengen eingeführt werden:

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 321 vom 30.11.1998, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 29 vom 3.2.1999, S. 9.⁽⁴⁾ ABl. L 317 vom 10.12.1999, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. L 331 vom 2.12.1988, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 135 vom 29.5.1999, S. 48.⁽⁷⁾ ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 35.⁽⁸⁾ ABl. L 335 vom 10.12.1998, S. 39.

- 1 875 Tonnen frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch der KN-Codes 0201 und 0202 mit Ursprung in Litauen, Lettland und Estland. Dieses Kontingent trägt die laufende Nummer 09.4561;
- 250 Tonnen Erzeugnisse des KN-Codes 1602 50 10 mit Ursprung in Lettland. Dieses Kontingent trägt die laufende Nummer 09.4562.

(2) Die im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzten Zollsätze werden für die in Absatz 1 genannten Mengen um 80 % ermäßigt.

Artikel 2

(1) Um die Regelung der Einfuhr im Rahmen der in Artikel 1 genannten Einfuhrkontingente in Anspruch nehmen zu können, muß der Antragsteller eine natürliche oder juristische Person sein, die den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweisen muß, daß sie im Laufe der letzten zwölf Monate mindestens ein Mal im Rindfleischhandel mit Drittländern tätig war.

(2) Die Einfuhrrechte dürfen nur in dem Mitgliedstaat beantragt werden, in dem der Antragsteller in ein einzelstaatliches Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.

(3) Bezüglich der in Artikel 1 Absatz 1 erster oder zweiter Gedankenstrich genannten Erzeugnisgruppen

- muß sich die Beantragung der Einfuhrrechte auf mindestens 15 Tonnen Erzeugnisgewicht beziehen, ohne jedoch die verfügbare Menge zu überschreiten;
- darf je Antragsteller nur ein Antrag gestellt werden;
- sind, wenn der Antragsteller je Erzeugnisgruppe mehr als einen Antrag stellt, alle seine diesbezüglichen Anträge ungültig.

Artikel 3

(1) Die Einfuhrrechte dürfen nur zwischen dem 7. und 17. Juli 2000 beantragt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen, spätestens jedoch am fünften Arbeitstag nach Ablauf der Antragsfrist, das Verzeichnis der Antragsteller und die für die jeweilige laufende Nummer beantragte Menge.

Alle Meldungen einschließlich derjenigen, die die Angabe „keine“ enthalten, sind per Telex oder Telefax zu übermitteln, wobei in den Fällen, in denen Anträge eingereicht werden, die Formulare gemäß den Anhängen I und II zu verwenden sind.

(3) Die Kommission entscheidet schnellstmöglich für jede Erzeugnisgruppe gemäß Artikel 1 Absatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich, in welchem Umfang den Anträgen stattgegeben werden kann. Werden größere Mengen beantragt als verfügbar, so setzt die Kommission für jede Erzeugnisgruppe und jeden Gedankenstrich des Artikels 1 Absatz 1 einen einheitlichen Kürzungsprozentsatz fest, um den die beantragten Mengen gekürzt werden.

Artikel 4

(1) Die Einfuhr der zugeteilten Mengen ist an die Vorlage einer oder mehrerer Einfuhrlizenzen gebunden.

(2) Der Einfuhrlizenzantrag kann nur

- in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antrag auf Erteilung von Einfuhrrechten gestellt worden ist, und
- von den Marktbeteiligten gestellt werden, dem Einfuhrrechte gemäß Artikel 3 Absatz 3 erteilt worden sind. Die einem Marktbeteiligten zugeteilten Einfuhrrechte geben ihm Anrecht auf die Erteilung von Einfuhrlizenzen für eine diesen Rechten entsprechende Menge.

(3) Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten folgende Eintragungen:

- a) In Feld 8
- im Fall der Anwendung von Artikel 1 Absatz 1 erster Gedankenstrich das Ursprungsland,
 - im Fall der Anwendung von Artikel 1 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich die Angabe „Lettland“.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus einem oder mehreren der genannten Länder;

b) in Feld 16 eine Erzeugnisgruppe der Codes der Kombinierten Nomenklatur, die unter einem der nachstehenden Gedankenstriche aufgeführt ist:

- 0201, 0202,
- 1602 50 10;

c) in Feld 20 mindestens einen der folgenden Vermerke:

- Reglamento (CE) n° 1173/2000
- Forordning (EF) nr. 1173/2000
- Verordnung (EG) Nr. 1173/2000
- Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1173/2000
- Regulation (EC) No 1173/2000
- Règlement (CE) n° 1173/2000
- Regolamento (CE) n. 1173/2000
- Verordening (EG) nr. 1173/2000
- Regulamento (CE) n.º 1173/2000
- Asetus (EY) N:o 1173/2000
- Förordning (EG) nr 1173/2000.

(4) Die erteilten Lizenzen gelten gemeinschaftsweit.

Artikel 5

Unbeschadet der Bestimmungen dieser Verordnung gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 und (EG) Nr. 1445/95.

Artikel 6

Die in Artikel 1 genannte Regelung kann für die Erzeugnisse auf Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, die das Ausfuhrland gemäß Protokoll Nr. 3 im Anhang der mit den baltischen Staaten geschlossenen Europa-Abkommen ausgestellt hat, oder einer vom Ausführer gemäß dem genannten Protokoll abgegebenen Erklärung in Anspruch genommen werden.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Telefax-Nr. (32-2) 296 60 27

Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1173/2000

Laufende Nummer: 09.4561

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

GD AGRI/D/2 — RINDFLEISCHSEKTOR

Antrag auf Erteilung von Rechten für die Einfuhr mit vermindertem Zollsatz des GZT

Datum: Zeitraum:

Mitgliedstaat:

Nummer des Antragstellers (!)	Antragsteller (Name und Anschrift)	Menge (in Tonnen)
Beantragte Gesamtmenge		

Mitgliedstaat: Telefax-Nr.

Tel.-Nr.

(¹) Durchgehende Numerierung.

ANHANG II

Telefax-Nr. (32-2) 296 60 27

Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1173/2000

Laufende Nummer: 09.4562

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

GD AGRI/D/2 — RINDFLEISCHSEKTOR

Antrag auf Erteilung von Rechten für die Einfuhr mit vermindertem Zollsatz des GZT

Datum: Zeitraum:

Mitgliedstaat:

Nummer des Antragstellers (!)	Antragstelle (Name und Anschrift)	Menge (in Tonnen)
Beantragte Gesamtmenge		

Mitgliedstaat: Telefax-Nr.

Tel.-Nr.

(¹) Durchgehende Numerierung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1174/2000 DER KOMMISSION**vom 31. Mai 2000**

zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch im Zeitraum 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 und zur Änderung bestimmter anderer Verordnungen für den Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluß der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anwendung der Liste CXL hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, ein jährliches Einfuhrzollkontingent in Höhe von 50 700 Tonnen für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch zu eröffnen. Für den am 1. Juli 2000 beginnenden Kontingentszeitraum 2000/2001 sind nunmehr die Durchführungsvorschriften festzulegen.
- (2) Die Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch im Rahmen dieses Zollkontingents erfolgt unter vollständiger Aussetzung des spezifischen Zolls, sowie das Fleisch für die Herstellung von Konserven bestimmt ist, die keine anderen charakteristischen Bestandteile als Rindfleisch und Gelee enthalten. Soweit das Rindfleisch für die Herstellung anderer Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch bestimmt ist, erfolgt die Einfuhr unter Aussetzung von 55 % des jeweiligen autonomen Zollsatzes. Die Aufteilung des Zollkontingents auf diese beiden Gruppen sollte unter Berücksichtigung der mit ähnlichen Einfuhren in der Vergangenheit gewonnenen Erfahrung erfolgen.
- (3) Um Spekulationen zu verhindern, ist der Zugang zu dem Zollkontingent nur Verarbeitern zu gestatten, die die Verarbeitung in einem zugelassenen Verarbeitungsbetrieb gemäß Artikel 8 der Richtlinie 77/99/EWG des Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/76/EG ⁽⁴⁾, vornehmen.
- (4) Für Einfuhren in die Gemeinschaft im Rahmen dieses Zollkontingents ist eine Einfuhrlizenz erforderlich. Die Lizenzen werden nach der Zuteilung von Einfuhrrechten auf Basis der Anträge der in Betracht kommenden Verar-

beiter erteilt. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung gelten für diese Einfuhrlizenzen die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1127/1999 ⁽⁶⁾, und der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2648/98 ⁽⁸⁾.

- (5) Um Spekulationen vorzubeugen, ist die Erteilung von Einfuhrlizenzen für jeden Händler auf die Menge zu beschränken, für die ihm Einfuhrrechte zugeteilt worden sind. Derselbe Grundsatz sollte im Rindfleischsektor auf andere Einfuhrregelungen angewendet werden, die sich auf Einfuhrrechte gründen. Daher sind folgende Verordnung zu ändern:
 - Verordnung (EG) Nr. 1143/98 der Kommission vom 2. Juni 1998 mit Durchführungsbestimmungen betreffend ein Zollkontingent für nicht zum Schlachten bestimmte Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen mit Ursprung in bestimmten Drittländern ⁽⁹⁾;
 - Verordnung (EG) Nr. 1081/1999 der Kommission vom 26. Mai 1999 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für nicht zum Schlachten bestimmte Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen ⁽¹⁰⁾;
 - Verordnung (EG) Nr. 1128/1999 der Kommission vom 28. Mai 1999 mit Durchführungsbestimmungen betreffend ein Zollkontingent für bis zu 80 kg schwere Kälber mit Ursprung in bestimmten Drittländern ⁽¹¹⁾;
 - Verordnung (EG) Nr. 1247/1999 der Kommission vom 16. Juni 1999 mit Durchführungsbestimmungen betreffend ein Zollkontingent für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg mit Ursprung in bestimmten Drittländern ⁽¹²⁾;
 - Verordnung (EG) Nr. 2684/1999 der Kommission vom 17. Dezember 1999 zur Regelung der Einfuhr bestimmter Rindfleischerzeugnisse gemäß dem mit der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien geschlossenen Kooperationsabkommen ⁽¹³⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 146 vom 20.6.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85.

⁽⁴⁾ ABl. L 10 vom 16.1.1998, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 331 vom 2.12.1988, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 135 vom 29.5.1999, S. 48.

⁽⁷⁾ ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 35.

⁽⁸⁾ ABl. L 335 vom 10.12.1998, S. 39.

⁽⁹⁾ ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 14.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 131 vom 27.5.1999, S. 15.

⁽¹¹⁾ ABl. L 135 vom 29.5.1999, S. 50.

⁽¹²⁾ ABl. L 150 vom 17.6.1999, S. 18.

⁽¹³⁾ ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 24.

- (6) Die Verwaltung dieses Zollkontingents erfordert eine strenge Überwachung der Einfuhren und eine wirksame Kontrolle von Verwendung und Bestimmung des eingeführten Fleisches. Die Verarbeitung sollte daher nur in dem in Feld 20 der Einfuhrlizenz genannten Betrieb zulässig sein. Außerdem ist eine Sicherheit zu stellen, damit gewährleistet ist, daß das eingeführte Fleisch entsprechend den für das Zollkontingent geltenden Bestimmungen verwendet wird. Bei der Festsetzung des Betrags der Sicherheit ist zu berücksichtigen, daß die Zollsätze für die innerhalb und die außerhalb des Zollkontingents eingeführten Mengen unterschiedlich hoch sind.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

Außerdem dürfen nur Anträge von bzw. im Namen von Verarbeitungsbetrieben eingereicht werden, die gemäß Artikel 8 der Richtlinie 77/99/EWG zugelassen sind. Für jede der in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Mengen darf nur ein Antrag auf Einfuhrrechte je zugelassenen Verarbeitungsbetrieb angenommen werden.

Anträge auf Zuteilung von Einfuhrrechten dürfen nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Verarbeiter in ein MWSt.-Verzeichnis eingetragen ist.

(2) Antragsteller, die am 1. Mai 2000 nicht mehr in der Fleischverarbeitung tätig sind, werden bei der Erteilung der Lizenzen im Rahmen dieser Verordnung nicht berücksichtigt.

(3) Dem Lizenzantrag sind Belege beizufügen, mit denen die Einhaltung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde nachgewiesen werden kann.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2001 wird ein Zollkontingent für die Einfuhr von 50 700 Tonnen (Schlachtkörperäquivalent) zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch der KN-Codes 0202 20 30, 0202 30 10, 0202 30 50, 0202 30 90 oder 0206 29 91 eröffnet.

(2) Die Gesamtmenge gemäß Absatz 1 wird wie folgt in zwei Teilmengen aufgeteilt:

- a) 38 000 Tonnen gefrorenes Rindfleisch zur Herstellung von Konserven gemäß der Definition in Artikel 7 Buchstabe a),
- b) 12 700 Tonnen gefrorenes Rindfleisch zur Herstellung anderer Verarbeitungserzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 7 Buchstabe b).

(3) Das Kontingent trägt folgende laufende Nummern:

- 09.4057 für die Menge gemäß Absatz 2 Buchstabe a),
- 09.4058 für die Menge gemäß Absatz 2 Buchstabe b).

(4) Für gefrorenes Rindfleisch, das im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführt wird, sind die Einfuhrzollsätze in Teil III Anhang 7, lfd. Nr. 13, der Verordnung (EG) Nr. 2204/1999 der Kommission vom 12. Oktober 1999 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾ festgesetzt.

Artikel 2

(1) Anträge auf Zuteilung von Einfuhrrechten sind nur zulässig, wenn sie von oder im Namen von natürlichen oder juristischen Personen gestellt werden, die im Verlauf der zwölf Monate vor Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens ein Mal Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch hergestellt haben.

Artikel 3

(1) Die Mengen in den Anträgen auf Zuteilung von Einfuhrrechten zur Herstellung von A- und B-Erzeugnissen werden in Schlachtkörperäquivalent ausgedrückt und dürfen die bei den Teilkontingenten verfügbaren Mengen nicht überschreiten.

(2) Alle Anträge für A- und B-Erzeugnisse müssen der zuständigen Behörde bis zum 9. Juni 2000 vorliegen.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 21. Juni 2000 eine Liste der Antragsteller und der in bezug auf beide Teilkontingente beantragten Mengen sowie die Zulassungsnummern der betreffenden Verarbeitungsbetriebe.

Die Kommission entscheidet schnellstmöglich, in welchem Umfang den Anträgen stattgegeben werden kann, und setzt gegebenenfalls einen Prozentsatz fest, um den die beantragten Mengen gekürzt werden.

Artikel 4

(1) Die Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch, für das einem Verarbeiter Einfuhrrechte gemäß Artikel 3 zugeteilt wurden, erfolgt im Rahmen von Einfuhrlizenzen.

(2) Ein Verarbeiter kann innerhalb der ihm zugeteilten Einfuhrrechte bis spätestens zum 23. Februar 2001 Einfuhrlizenzen beantragen.

(3) Der Lizenzantrag kann nur

- in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antrag auf Zuteilung von Einfuhrrechten gestellt worden ist, und
- von dem oder für den Verarbeiter gestellt werden, dem Einfuhrrechte zugeteilt worden sind. Die einem Verarbeiter zugeteilten Einfuhrrechte geben ihm Anrecht auf die Erteilung von Einfuhrlizenzen für eine diesen Rechten entsprechende Menge.

Für die Zwecke dieses Absatzes entsprechen 100 kg Fleisch mit Knochen 77 kg Fleisch ohne Knochen.

⁽¹⁾ ABl. L 278 vom 28.10.1999, S. 1.

(4) Der Verarbeiter, dem Einfuhrrechte zugeteilt worden sind, stellt zum Zeitpunkt der Einfuhr bei der zuständigen Behörde eine Sicherheit, die gewährleistet, daß er die gesamte eingeführte Menge innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Einfuhr in seinem im Lizenzantrag angegebenen Betrieb zu den vorgeschriebenen Enderzeugnissen verarbeitet.

Die Beträge der Sicherheiten sind im Anhang festgelegt.

Artikel 5

(1) Im Lizenzantrag und in der Lizenz sind einzutragen:

a) in Feld 8 das Ursprungsland,

b) in Feld 16 einer der entsprechenden KN-Codes,

c) in Feld 20 mindestens eine der folgenden Angaben:

— Certificado válido en ... (Estado miembro expedidor)/carne destinada a la transformación ... [productos A] [productos B] (táchese lo que no proceda) en ... (designación exacta y número de registro del establecimiento en el que vaya a efectuarse a la transformación)/Reglamento (CE) n° 1174/2000

— Licens gyldig i ... (udstedende medlemsstat)/Kød bestemt til forarbejdning til (A-produkter) (B-produkter) (det ikke gældende overstreges) i ... (nøjagtig betegnelse for den virksomhed, hvor forarbejdningen sker)/forordning (EF) nr. 1174/2000

— In ... (ausstellender Mitgliedstaat) gültige Lizenz/Fleisch für die Verarbeitung zu [A-Erzeugnissen] [B-Erzeugnissen] (Unzutreffendes bitte streichen) in ... (genaue Bezeichnung des Betriebs, in dem die Verarbeitung erfolgen soll)/Verordnung (EG) Nr. 1174/2000

— Η άδεια ισχύει ... (κράτος μέλος έκδοσης)/Κρέας που προορίζεται για μεταποίηση [προϊόντα Α] [προϊόντα Β] (διαγράφεται η περιττή ένδειξη) ... (ακριβής περιγραφή και αριθμός έγκρισης της εγκατάστασης όπου πρόκειται να πραγματοποιηθεί η μεταποίηση)/Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1174/2000

— Licence valid in ... (issuing Member State)/Meat intended for processing ... [A-products] [B-products] (delete as appropriate) at ... (exact designation and approval No of the established where the processing is to take place)/Regulation (EC) No 1174/2000

— Certificat valable ... (État membre émetteur)/viande destinée à la transformation de ... [produits A] [produits B] (rayer la mention inutile) dans ... (désignation exacte et numéro d'agrément de l'établissement dans lequel la transformation doit avoir lieu)/règlement (CE) n° 1174/2000

— Titolo valido in ... (Stato membro di rilascio)/Carni destinate alla trasformazione ... [prodotti A] [prodotti B] (depenare la voce inutile) presso ... (esatta designazione e numero di riconoscimento dello stabilimento nel quale è prevista la trasformazione)/Regolamento (CE) n. 1174/2000

— Certificaat geldig in ... (lidstaat van afgifte)/Vlees bestemd voor verwerking tot (A-producten) (B-producten) (doorhalen van niet van toepassing is) in ... (nauwkeurige aanduiding en toelatingsnummer van het bedrijf waar de verwerking zal plaatsvinden)/Verordening (EG) nr. 1174/2000

— Certificado válido em ... (Estado-Membro emissor)/carne destinada à transformação ... [produtos A] [produtos B] (riscar o que não interessa) em ... (designação exacta e número de aprovação do estabelecimento em que a transformação será efectuada)/Regulamento (CE) n.º 1174/2000

— Todistus on voimassa ... (myöntäjäsensvaltio)/Liha on tarkoitettu (A-luokan tuotteet) (B-luokan tuotteet) (tarpeeton poistettava) jalostukseen ...:ssa (tarkka ilmoitus laitoksesta, jossa jalostus suoritetaan, hyväksyntänumero mukaan lukien)/Asetus (EY) N:o 1174/2000

— Licensen är giltig i ... (utfärdande medlemsstat)/Kött avsett för bearbetning ... (A-produkter) (B-produkter) (stryk det som inte gäller) vid ... (exakt angivelse av och godkännandennummer för anläggningen där bearbetningen skall ske)/Förordning (EG) nr 1174/2000

(2) Die Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 und (EG) Nr. 1445/95 gelten unbeschadet der Bestimmungen dieser Verordnung.

(3) Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen beläuft sich auf 120 Tage ab dem Tag ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88. Die Gültigkeitsdauer endet jedoch spätestens am 30. Juni 2001.

(4) Gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 wird für Mengen, die über die in der Einfuhrlizenz angegebenen Mengen hinaus eingeführt werden, der volle Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben, der zum Zeitpunkt der Abfertigung zum zollrechtlichen freien Verkehr gilt.

Artikel 6

(1) Mengen, für die bis zum 23. Februar 2001 kein Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz gestellt wurde, werden für eine weitere Zuteilung von Einfuhrrechten verwendet.

Hierzu teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 6. März 2001 die Mengen mit, für die kein Antrag gestellt worden ist.

(2) Die Kommission entscheidet schnellstmöglich, wie diese Mengen auf die zur Herstellung von A-Erzeugnissen und die zur Herstellung von B-Erzeugnissen bestimmten Mengen aufzuteilen sind. Dabei kann sie die tatsächliche Inanspruchnahme der gemäß Artikel 3 für beide Teilkontingente zugeteilten Einfuhrrechte berücksichtigen.

(3) Für die Zwecke dieses Artikels gelten die Artikel 2 bis 5. Das Datum gemäß Artikel 3 Absatz 2 ist jedoch der 3. April 2001 und das Datum gemäß Artikel 3 Absatz 3 der 10. April 2001.

Artikel 7

Für die Zwecke dieser Verordnung gilt folgendes:

- a) A-Erzeugnisse sind Verarbeitungserzeugnisse der KN-Codes 1602 10, 1602 50 31, 1602 50 39 bzw., 1602 50 80, die kein anderes Fleisch als Rindfleisch mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,45 % ⁽¹⁾ und mindestens 20 % ⁽²⁾ mageres Rindfleisch (ohne Schlachtnebenerzeugnisse ⁽³⁾ und Fett) enthalten, wobei Fleisch und Gelee mindestens 85 % des Gesamtnettogewichts ausmachen müssen.

Das Erzeugnis ist einer Hitzebehandlung zu unterziehen, die ausreicht, um das Eiweiß im Fleisch bis ins Innere zu koagulieren, so daß dieses, wenn es an der dicksten Stelle durchschnitten wird, an der Schnittstelle keine Spuren einer rötlichen Flüssigkeit aufweist.

- b) B-Erzeugnisse sind Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch, andere als
- die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 genannten Erzeugnisse bzw.
 - die unter Buchstabe a) genannten Erzeugnisse.

Verarbeitungserzeugnisse des KN-Codes 0210 20 90, die so getrocknet oder geräuchert wurden, daß Farbe und Konsistenz des frischen Fleisches vollkommen verschwunden sind und die ein Verhältnis Wasser/Eiweiß von höchstens 3,2 aufweisen, gelten jedoch als B-Erzeugnisse.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten sehen ein System von Waren- und Belegkontrollen vor, um zu gewährleisten, daß das gesamte Fleisch zur Herstellung von Erzeugnissen der in der betreffenden Einfuhrlizenz angegebenen Gruppe verwendet wird.

Dieses System muß physische Kontrollen von Menge und Qualität zu Beginn, während und nach Abschluß des Verarbeitungsvorgangs umfassen. Der Verarbeiter muß jederzeit in der Lage sein, anhand entsprechender Produktionsaufzeichnungen die Nämlichkeit und die Verwendung des eingeführten Rindfleischs nachzuweisen.

Bei der technischen Überprüfung des Produktionsverfahrens durch die zuständige Behörde können nötigenfalls Tropfsaftverluste und Abfallstücke berücksichtigt werden.

Zur Überprüfung der Qualität des Enderzeugnisses und seiner Übereinstimmung mit der entsprechenden Rezeptur lassen die Mitgliedstaaten repräsentative Proben entnehmen und analysieren. Die Kosten hierfür sind von dem betreffenden Verarbeiter zu tragen.

Artikel 9

- (1) Die Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 3 wird anteilmäßig zu der Menge freigegeben, für die innerhalb von sieben Monaten nach der Einfuhr zur Zufriedenheit der zuständigen

⁽¹⁾ Bestimmung des Kollagen-Gehalts: Als Kollagen-Gehalt gilt der mit dem Faktor 8 multiplizierte Gehalt an Hydroxyprolin. Der Gehalt an Hydroxyprolin ist nach dem ISO-Verfahren 3496-1994 zu bestimmen.

⁽²⁾ Der Gehalt an magerem Rindfleisch ohne Fett wird mit dem Analyseverfahren gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission (ABl. L 210 vom 1.8.1986, S. 39) bestimmt.

⁽³⁾ Zu den Schlachtnebenerzeugnissen gehören der Kopf und Teile davon (einschließlich Ohren), Füße, Schwänze, Herz, Euter, Leber, Nieren, Bries (Thymusdrüse), Bauchspeicheldrüse, Hirn, Lunge, Schlund, Magenschleimhaut, Milz, Zunge, Hautfett, Rückenmark, eßbare Häute, Geschlechtsorgane (Uterus, Ovarien und Hoden), Schilddrüse und Hypophyse.

Behörden nachgewiesen wird, daß sie in den auf den Tag der Einfuhr folgenden drei Monaten ganz oder teilweise in dem in der Einfuhrlizenz angegebenen Betrieb verarbeitet worden ist.

Dabei gilt jedoch folgendes:

- a) Erfolgte die Verarbeitung nach der obengenannten Frist von drei Monaten, so wird die Sicherheit freigegeben, abzüglich
- 15 % und abzüglich
 - jeweils 2 % des Restbetrags für jeden Tag, um den diese Frist überschritten wird.
- b) Wird der Verarbeitungsnachweis innerhalb der obengenannten Frist von sieben Monaten erbracht und in den folgenden 18 Monaten vorgelegt, so wird der einbehaltene Betrag, abzüglich 15 % des Betrags der Sicherheit, zurückgezahlt.

- (2) Der Betrag der nicht freigegebenen Sicherheit verfällt und wird als Zoll einbehalten.

Artikel 10

In Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1143/98 werden die Absätze 2 und 3 durch folgenden Absatz ersetzt:

„(2) Der Lizenzantrag kann nur

- in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antrag auf Erteilung von Einfuhrrechten gestellt worden ist, und
- von dem Marktbeteiligten gestellt werden, dem Einfuhrrechte erteilt worden sind. Die einem Marktbeteiligten zugeteilten Einfuhrrechte geben ihm Anrecht auf die Erteilung von Einfuhrlicenzen für eine diesen Rechten entsprechende Menge.“

Artikel 11

In Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1081/1999 werden die Absätze 2 und 3 durch folgenden Absatz ersetzt:

„(2) Der Lizenzantrag kann nur

- in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antrag auf Erteilung von Einfuhrrechten gestellt worden ist, und
- von dem Marktbeteiligten gestellt werden, dem Einfuhrrechte erteilt worden sind. Die einem Marktbeteiligten zugeteilten Einfuhrrechte geben ihm Anrecht auf die Erteilung von Einfuhrlicenzen für eine diesen Rechten entsprechende Menge.“

Artikel 12

In Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1128/1999 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Der Lizenzantrag kann nur

- in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antrag auf Erteilung von Einfuhrrechten gestellt worden ist, und

— von dem Marktbeteiligten gestellt werden, dem Einfuhrrechte erteilt worden sind. Die einem Marktbeteiligten zugeteilten Einfuhrrechte geben ihm Anrecht auf die Erteilung von Einfuhrlizenzen für eine diesen Rechten entsprechende Menge.

(3) Die Lizenzen können bis zum 31. Dezember des Einfuhrjahres für höchstens 50 % der zugeteilten Einfuhrrechte ausgestellt werden. Die Einfuhrlizenzen für die restlichen Einfuhrrechte können ab 1. Januar des Einfuhrjahres ausgestellt werden.“

Artikel 13

Die Verordnung (EG) Nr. 1247/1999 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Lizenzantrag kann nur

- in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antrag auf Erteilung von Einfuhrrechten gestellt worden ist, und
- von dem Marktbeteiligten gestellt werden, dem Einfuhrrechte erteilt worden sind. Die einem Marktbeteiligten zugeteilten Einfuhrrechte geben ihm Anrecht auf die Erteilung von Einfuhrlizenzen für eine diesen Rechten entsprechende Menge.“

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2000

2. Artikel 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Lizenzen können bis zum 31. Dezember des Einfuhrjahres für höchstens 50 % der zugeteilten Einfuhrrechte ausgestellt werden. Die Einfuhrlizenzen für die restlichen Einfuhrrechte können ab 1. Januar des Einfuhrjahres ausgestellt werden.“

Artikel 14

In Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2684/1999 werden die Absätze 2 und 3 durch folgenden Absatz ersetzt:

„(2) Der Lizenzantrag kann nur

- in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antrag auf Erteilung von Einfuhrrechten gestellt worden ist, und
- von dem Marktbeteiligten gestellt werden, dem Einfuhrrechte erteilt worden sind. Die einem Marktbeteiligten zugeteilten Einfuhrrechte geben ihm Anrecht auf die Erteilung von Einfuhrlizenzen für eine diesen Rechten entsprechende Menge.“

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

BETRÄGE DER SICHERHEITEN ⁽¹⁾*(in EUR/1 000 kg Nettogewicht)*

Erzeugnis (KN-Code)	Für die Herstellung von A-Erzeugnissen	Für die Herstellung von B-Erzeugnissen
0202 20 30	1 414	420
0202 30 10	2 211	657
0202 30 50	2 211	657
0202 30 90	3 041	903
0206 29 91	3 041	903

⁽¹⁾ Der anzuwendende Umrechnungskurs ist derjenige, der am Vortag des Tages galt, an dem die Sicherheit geleistet wurde.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1175/2000 DER KOMMISSION**vom 31. Mai 2000****zur Genehmigung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Volksrepublik China**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1072/1999 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 5 des am 9. Dezember 1988 paraphierten Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Volksrepublik China über den Handel mit Textilwaren ⁽³⁾, zuletzt geändert durch das am 6. Dezember 1999 paraphierte Abkommen in Form eines Briefwechsels, und nach Artikel 8 des am 19. Januar 1995 paraphierten Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Volksrepublik China über den Handel mit Textilwaren ⁽⁴⁾, die nicht vom bilateralen MFV-Abkommen erfaßt sind, zuletzt geändert durch das am 6. Dezember 1999 paraphierte Abkommen in Form eines Briefwechsels ⁽⁵⁾, können Übertragungen zwischen den Kontingentsjahren vereinbart werden.
- (2) Am 16. Februar 2000 stellte die Volksrepublik China einen entsprechenden Antrag.

- (3) Die von der Volksrepublik China beantragten Übertragungen liegen im Rahmen der Flexibilitätsgrenzen nach Artikel 5 des am 9. Dezember 1988 paraphierten Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Volksrepublik China über den Handel mit Textilwaren wie auch nach Anhang VIII der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93.

- (4) Es ist angemessen, dem Antrag stattzugeben.

- (5) Diese Verordnung sollte am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten, damit die Wirtschaftsbeteiligten sie möglichst bald in Anspruch nehmen können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Kontingentsjahr 1999 werden Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China nach Maßgabe des Anhangs genehmigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt für das Kontingentsjahr 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2000

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

ANHANG

Kategorie 8: Vorgriff auf 326 280 Stück aus den Höchstmengen für das Jahr 2000.

⁽¹⁾ ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 134 vom 28.5.1999, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 367 vom 31.12.1988, S. 75.

⁽⁴⁾ ABl. L 104 vom 6.5.1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 345 vom 31.12.1999, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1176/2000 DER KOMMISSION
vom 31. Mai 2000
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 716/96 zur Festlegung außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischsektor im Vereinigten Königreich

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 39,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 716/96 der Kommission ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/97 ⁽³⁾, ist der Preis festgesetzt, den das Vereinigte Königreich Erzeugern zu zahlen hat, die über 30 Monate alte Rinder zur Schlachtung und Vernichtung anbieten. In diesem Artikel heißt es weiter, daß für Lebensgewichte von über 560 kg keine Zahlung erfolgt. Ausgehend von der bisherigen Erfahrung, insbesondere was das Gewicht der aufgekauften Tiere anbelangt, sollten Zahlungen für Tiere von mehr als 560 kg

gestattet werden, ohne den von der Gemeinschaft kofinanzierten Betrag gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung zu erhöhen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 716/96 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Juni 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 99 vom 20.4.1996, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 188 vom 17.7.1997, S. 6.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1177/2000 DER KOMMISSION**vom 31. Mai 2000****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 zur Durchführung der Beihilferegelung für Flachs und Hanf**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 des Rates vom 22. März 1971 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Flachs und Hanf ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1420/98 ⁽⁴⁾, wird die Beihilfe für Hanf nur für die Sorten gewährt, bei denen durch Analyse festgestellt wurde, daß der Gehalt von Tetrahydrocannabinol (THC) in einer bis zur Gewichtskonstanz getrockneten Probe bestimmte Grenzwerte nicht übersteigt. Außerdem gilt gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 der Kommission vom 28. April 1989 zur Durchführung der Beihilferegelung für Flachs und Hanf ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1328/1999 ⁽⁶⁾, daß die Mitgliedstaaten den THC-Gehalt auf einem bestimmten Prozentsatz der Hanfanbauflächen feststellen müssen.
- (2) Seit der im Jahr 1989 erfolgten Festlegung der Gemeinschaftsmethode für die mengenmäßige Bestimmung des THC in Hanfsorten, die in Anhang C der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 aufgeführt ist, sind neue wissenschaftliche Entwicklungen eingetreten. Außerdem umfaßt die Methode ein schwerfälliges Probenahmeverfahren, das in der Praxis für eine Kontrolle auf Produkti-

onsebene nur schwer anwendbar ist. Daher muß eine neue Methode festgelegt werden, die den derzeitigen Bedürfnissen und Möglichkeiten besser entspricht.

- (3) Die Methode, die zur Bestimmung des THC-Gehalts der beihilfefähigen Hanfsorten verwendet wird, muß ausreichend genau sein, um die Einhaltung der Bedingungen von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 zu gewährleisten. Außerdem muß die Methode zum Zweck der Feststellung auf Produktionsebene gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 die Kontrolle eines Teils der Hanfanbauflächen ermöglichen, der repräsentativ genug ist, um feststellen zu können, daß der durchgeführte Anbau demjenigen entspricht, der in der gemeinsamen Marktorganisation für dieses Erzeugnis vorgesehen ist. Daher muß eine Methode festgelegt werden, die zwei nach Maßgabe des angestrebten Ziels differenzierte Verfahren umfaßt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang C der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 146 vom 4.7.1970, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 7.
⁽³⁾ ABl. L 72 vom 26.3.1971, S. 2.
⁽⁴⁾ ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 7.
⁽⁵⁾ ABl. L 121 vom 29.4.1989, S. 4.
⁽⁶⁾ ABl. L 157 vom 24.6.1999, S. 39.

ANHANG

„ANHANG C

GEMEINSCHAFTSMETHODE FÜR DIE MENGENMÄSSIGE BESTIMMUNG DES DELTA-9-THC IN HANFSORTEN**1. Gegenstand und Anwendungsbereich**

Diese Methode dient der Bestimmung des Gehalts an Delta-9-Tetrahydrocannabinol (THC) in Hanfsorten (*Cannabis sativa* L.). Je nach Fall wird sie gemäß Verfahren A oder Verfahren B, wie nachstehend beschrieben, angewendet.

Das Methodenprinzip ist die mengenmäßige Bestimmung des Delta-9-THC durch Gaschromatographie nach Flüssigextraktion.

1.1. Verfahren A:

Verfahren A wird für die Feststellungen auf Produktionsebene gemäß Artikel 3 Absatz 3 dieser Verordnung angewendet.

Wird bei einer wesentlichen Anzahl von Stichproben einer bestimmten Sorte ein THC-Gehalt festgestellt, der den Grenzwert von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 übersteigt, so kann die Kommission unbeschadet sonstiger Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 beschließen, daß bei der betreffenden Sorte das Verfahren B anzuwenden ist.

1.2. Verfahren B:

Verfahren B wird bei den in Nummer 1.1 genannten Fällen und der Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 im Hinblick auf die Aufnahme in die Liste der ab dem Wirtschaftsjahr 2001/2002 beihilfefähigen Hanfsorten angewendet.

Den Anträgen auf Aufnahme einer Hanfsorte in die vorgenannte Liste muß ein Bericht beigelegt sein, der die Ergebnisse der gemäß dieser Methode vorgenommenen Analysen enthält.

2. Probenahme**2.1. Entnahme:**

- Verfahren A: Aus einer Population einer bestimmten Hanfsorte wird für jede ausgewählte Pflanze ein 30 cm langer Teil mit mindestens einer weiblichen Blüte für jede ausgewählte Pflanze entnommen. Die Entnahme erfolgt während des Zeitraums von zwanzig Tagen nach Beginn und zehn Tagen nach Ende der Blüte, am hellen Tag und auf einer systematischen Route, die eine für die Parzelle repräsentative Sammlung ermöglicht, unter Auslassung der Randstreifen.
- Verfahren B: Aus einer Population einer bestimmten Hanfsorte wird das obere Drittel jeder ausgewählten Pflanze entnommen. Die Entnahme erfolgt in den zehn Tagen nach Ende der Blüte, am hellen Tag, auf einer systematischen Route, die eine für die Parzelle repräsentative Sammlung ermöglicht, unter Auslassung der Randstreifen. Handelt es sich um eine zweihäusige Sorte, so werden nur die weiblichen Pflanzen entnommen.

2.2. Größe der Probe:

- Verfahren A: Für jede Parzelle besteht die Probe aus Pflanzenteilen von 50 Pflanzen.
- Verfahren B: Für jede Parzelle besteht die Probe aus Pflanzenteilen von 200 Pflanzen.

Jede Probe wird locker in einen Sack aus Stoff oder Papier gefüllt und an das Analyselaboratorium geschickt.

Der Mitgliedstaat kann vorsehen, daß eine zweite Probe für eine etwaige Gegenanalyse entnommen und entweder vom Erzeuger oder von der für die Analyse zuständigen Stelle aufbewahrt wird.

2.3. Trocknung und Lagerung der Probe:

Mit der Trocknung der Proben muß so rasch wie möglich auf jeden Fall innerhalb von 48 Stunden begonnen werden. Die Proben werden bei einer Temperatur von weniger als 70 °C bis zur Gewichtskonstanz bei 35 °C und einem Feuchtigkeitsgehalt von 8 bis 13 % getrocknet.

Die getrockneten Proben werden locker und dunkel bei einer Temperatur unter 25 °C gelagert.

3. Analyse des THC-Gehalts

3.1. Vorbereitung der Probe zur Analyse

Die getrockneten Proben werden von Stielen und Samen größer als 2 mm befreit und zu halbfeinem Pulver vermahlen (Mühle mit Sieb mit 1 mm Maschenweite).

Das Pulver kann trocken und dunkel bei einer Temperatur unter 25 °C höchstens 10 Wochen gelagert werden.

3.2. Reagenzien, Extraktionslösung

Reagenzien:

- Delta-9-Tetrahydrocannabinol, chromatographisch rein,
- Squalan, chromatographisch rein, als interner Standard.

Extraktionslösung:

- 35 mg Squalan je 100 ml Hexan.

3.3. Extraktion des Delta-9-THC

100 mg der pulverförmigen Analyseprobe werden in einem Zentrifugenröhrchen eingewogen und mit 5 ml Extraktionslösung, die den internen Standard enthält, versetzt.

Zur Extraktion wird 20 Minuten im Ultraschallbad beschallt. Anschließend wird 5 Minuten bei 3 000 U/min zentrifugiert, die überstehende Lösung wird dekantiert und zur mengenmäßigen Analyse des THC in den Gaschromatographen injiziert.

3.4. Gaschromatographie

a) Geräte:

- Gaschromatograph mit einem Flammenionisationsdetektor und Split/Splitlos-Injektor;
- Säule, die eine gute Trennung der Cannabinoiden ermöglicht, zum Beispiel fused silica Kapillarsäule 25 m lang, 0,22 mm Durchmesser, mit einer apolaren Phase des Typs 5 % Phenyl-Methylsiloxan

b) Standardisierungsbereiche:

Eine Kalibrationskurve mit mindestens 3 Punkten für das Verfahren A und 5 Punkten für das Verfahren B, einschließlich der Punkte 0,04 und 0,50 mg/ml Delta-9-THC in Extraktionslösung.

c) Einstellungen des Gerätes

Folgende Einstellungen werden als Beispiel für die unter Buchstabe a) genannte Säule gegeben:

- Ofentemperatur: 260 °C
- Injektortemperatur: 300 °C
- Detektortemperatur: 300 °C

d) Einspritzvolumen: 1 µl

4. Ergebnisse

Das Ergebnis wird in Gramm Delta-9-THC je 100 Gramm der bis zur Gewichtskonstanz getrockneten Analyseprobe mit zwei Dezimalstellen angegeben. Das Ergebnis läßt eine Toleranz von 0,03 Gramm je 100 Gramm zu.

- Verfahren A: Das Ergebnis entspricht einer Einzelbestimmung je Analyseprobe.

Übersteigt das so erzielte Ergebnis jedoch den Grenzwert von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 619/71, so wird eine zweite Bestimmung je Analyseprobe vorgenommen; das Ergebnis entspricht dem Mittelwert dieser zwei Bestimmungen.

- Verfahren B: Das Ergebnis entspricht dem Mittelwert von zwei Bestimmungen je Analyseprobe (Doppelbestimmung).“
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1178/2000 DER KOMMISSION**vom 31. Mai 2000****zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 298/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 888/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen erteilt werden.
- (2) Nach den der Kommission zur Zeit vorliegenden Kenntnissen könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Zitronen bald überschritten werden. Diese Überschreitung würde eine

reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

- (3) Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 31. Mai 2000 ausgeführte Zitronen gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 888/2000 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Zitronen betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 31. Mai 2000 und vor dem 1. Juli 2000 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 104 vom 29.4.2000, S. 50.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1179/2000 DER KOMMISSION**vom 31. Mai 2000****über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1104/2000 der Kommission vom 25. Mai 2000 über eine Schutzmaßnahme bei der Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 der Kommission ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1662/94 ⁽⁵⁾, wird aus Drittländern eingeführter Knoblauch in der Gemeinschaft nur gegen Vorlage einer Einfuhrlizenz zum freien Verkehr abgefertigt.
- (2) Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1104/2000 werden für die zwischen dem 29. Mai 2000 und 31. Mai 2001 gestellten Anträge Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China nur im Rahmen einer monatlichen Höchstmenge erteilt.
- (3) Nach den Kriterien gemäß Artikel 1 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung und in Anbetracht der bereits erteilten Einfuhrlizenzen überschreiten die am

29. Mai 2000 beantragten Mengen die in der genannten Verordnung für den Monat Juni 2000 genannte Höchstmenge. Daher ist festzulegen, in welchem Umfang für diese Anträge Einfuhrlizenzen erteilt werden können. Infolgedessen ist die Erteilung von Lizenzen für Anträge auszusetzen, die nach dem 29. Mai und vor dem 3. Juli 2000 gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anbetracht der der Kommission am 31. Mai 2000 vorliegenden Informationen werden die am 29. Mai 2000 beantragten Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 für Knoblauch des KN-Codes 0703 20 00 mit Ursprung in China für eine Menge erteilt, die 0,8643 % der beantragten Menge entspricht.

Den nach dem 29. Mai 2000 und vor dem 3. Juli 2000 gestellten Anträgen auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für die vorgenannten Erzeugnisse wird nicht stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽³⁾ ABl. L 125 vom 26.5.2000, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 13.7.1993, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. L 176 vom 9.7.1994, S. 1.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 29. Mai 2000

zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden

(2000/365/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union (im folgenden „Schengen-Protokoll“ genannt),

in Anbetracht des Antrags der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland mit Schreiben vom 20. Mai 1999, vom 9. Juli 1999 und vom 6. Oktober 1999 an den Präsidenten des Rates, einige in diesen Schreiben angeführten Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden,

nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Juli 1999 zu dem Antrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat eine besondere Position im Hinblick auf Bereiche, die unter Titel IV des dritten Teils des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft fallen; dies wurde in dem Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands und dem Protokoll über die Anwendung bestimmter Aspekte des von Artikel 14 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf das Vereinigte Königreich und auf Irland, die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft mit dem Vertrag von Amsterdam beigefügt worden sind, anerkannt.

Der Schengen-Besitzstand wurde als kohärentes Ganzes konzipiert und wird auch als solches angewendet; er ist von allen Staaten, die dem Grundsatz der Abschaffung der Personenkontrollen an ihren gemeinsamen Grenzen zustimmen, in vollem Umfang zu übernehmen und anzuwenden.

Das Schengen-Protokoll sieht in Anbetracht der genannten besonderen Position des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland für dieses die Möglichkeit vor, sich an

einzelnen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands zu beteiligen.

Das Vereinigte Königreich wird den Verpflichtungen nachkommen, die sich aus den in diesem Beschluß aufgeführten Artikeln des Schengener Übereinkommens von 1990 für einen Mitgliedstaat ergeben.

In Anbetracht der obengenannten besonderen Position des Vereinigten Königreichs finden die die Grenzen betreffenden Bestimmungen des Schengener Übereinkommens von 1990 nach diesem Beschluß weder auf das Vereinigte Königreich noch auf die in Artikel 5 aufgeführten Gebiete Anwendung.

In Anbetracht der schwerwiegenden Fragen, die in den Artikeln 26 und 27 des Schengener Übereinkommens von 1990 geregelt werden, werden das Vereinigte Königreich und Gibraltar diese Artikel anwenden.

Das Vereinigte Königreich hat beantragt, daß alle Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über die Einrichtung und den Betrieb des Schengen-Informationssystems (nachstehend „SIS“ genannt), mit Ausnahme der Bestimmungen über die Ausschreibungen nach Artikel 96 des Schengener Übereinkommens von 1990 und der sonstigen Bestimmungen über diese Ausschreibungen, auf es Anwendung finden.

Der Rat vertritt die Auffassung, daß bei einer Teilanwendung des Schengen-Besitzstands auf das Vereinigte Königreich die Kohärenz der Bereiche, die diesen Besitzstand bilden, zu wahren ist.

Der Rat erkennt daher das Recht des Vereinigten Königreichs an, gemäß Artikel 4 des Schengen-Protokolls einen Antrag auf Teilanwendung zu stellen, weist aber gleichzeitig darauf hin, daß zu prüfen ist, wie sich eine solche Anwendung der Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb des SIS durch das Vereinigte Königreich auf die Auslegung der sonstigen relevanten Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auswirkt und welche finanziellen Folgen dies hat.

Der gemäß Artikel 3 des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁽¹⁾ eingesetzte Gemischte Ausschuss wurde gemäß Artikel 5 jenes Übereinkommens über die Ausarbeitung dieses Beschlusses unterrichtet —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Folgende Bestimmungen des Schengen-Besitzstands finden auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland Anwendung:

a) Übereinkommen von 1990 zur Durchführung des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985, dazugehörige Schlußakte und Gemeinsame Erklärungen:

i) Artikel 26 und 27;

Artikel 39 und 40;

Artikel 42 und 43, soweit sie mit Artikel 40 im Zusammenhang stehen;

Artikel 44;

Artikel 46 und 47, ausgenommen Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c);

Artikel 48 bis 51;

Artikel 52 und 53;

Artikel 54 bis 58;

Artikel 59;

Artikel 61 bis 66;

Artikel 67 bis 69;

Artikel 71 bis 73;

Artikel 75 und 76;

Artikel 126 bis 130, soweit sie mit den Bestimmungen, die auf das Vereinigte Königreich gemäß dieser Ziffer Anwendung finden, im Zusammenhang stehen;

Schlußakte, Erklärung 3 zu Artikel 71 Absatz 2;

ii) die folgenden Bestimmungen über das SIS, soweit sie nicht mit Artikel 96 im Zusammenhang stehen:

Artikel 92;

Artikel 93 bis 95;

Artikel 97 bis 100;

Artikel 101, Absatz 2 ausgenommen;

Artikel 102 bis 108;

Artikel 109 bis 111, was die im nationalen Teil des SIS des Vereinigten Königreichs gespeicherten personenbezogenen Daten anbelangt;

Artikel 112 und 113;

Artikel 114, was die im nationalen Teil des SIS des Vereinigten Königreichs gespeicherten personenbezogenen Daten anbelangt;

Artikel 115 bis 118;

iii) sonstige Bestimmungen über das SIS:

Artikel 119.

b) Beitrittsübereinkommen zu dem Übereinkommen von 1990 zur Durchführung des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985, dazugehörige Schlußakte und Gemeinsame Erklärungen:

i) am 27. November 1990 unterzeichnetes Übereinkommen über den Beitritt der Italienischen Republik: Artikel 2 und 4 und Gemeinsame Erklärung zu den Artikeln 2 und 3, soweit sie mit Artikel 2 im Zusammenhang steht;

ii) am 25. Juni 1991 unterzeichnetes Übereinkommen über den Beitritt des Königreichs Spanien: Artikel 2 und 4 und Schlußakte, Teil III, Erklärung 2;

iii) am 25. Juni 1991 unterzeichnetes Übereinkommen über den Beitritt der Portugiesischen Republik: Artikel 2, 4, 5 und 6;

iv) am 6. November 1992 unterzeichnetes Übereinkommen über den Beitritt der Griechischen Republik: Artikel 2, 3, 4 und 5 und Schlußakte, Teil III, Erklärung 2;

v) am 28. April 1995 unterzeichnetes Übereinkommen über den Beitritt der Republik Österreich: Artikel 2 und 4;

vi) am 19. Dezember 1996 unterzeichnetes Übereinkommen über den Beitritt des Königreichs Dänemark: Artikel 2, 4 und 6 und Schlußakte, Teil II, Gemeinsame Erklärung 3;

vii) am 19. Dezember 1996 unterzeichnetes Übereinkommen über den Beitritt der Republik Finnland: Artikel 2, 4 und 5 und Schlußakte, Teil II, Gemeinsame Erklärung 3;

viii) am 19. Dezember 1996 unterzeichnetes Übereinkommen über den Beitritt des Königreichs Schweden: Artikel 2, 4 und 5 und Schlußakte, Teil II, Gemeinsame Erklärung 3.

c) Beschlüsse des gemäß dem Übereinkommen von 1990 zur Durchführung des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985 eingesetzten Exekutivausschusses, soweit sie mit den Bestimmungen im Zusammenhang stehen, die gemäß Buchstabe a) auf das Vereinigte Königreich Anwendung finden:

i) SCH/Com-ex (93) 14 (Verbesserung der praktischen Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit Betäubungsmitteln);

SCH/Com-ex (94) 28 rev (Bescheinigung für das Mitführen von Suchtstoffen und/oder psychotropen Stoffen gemäß Artikel 75);

SCH/Com-ex (98) 26 def (Einsetzung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen) vorbehaltlich einer internen Regelung für die Modalitäten der Teilnahme von Sachverständigen aus dem Vereinigten Königreich an den Reisen der Besuchsteams im Rahmen der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates;

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

SCH/Com-ex (98) 51 rev 3 (grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit bei der Verhütung und Aufklärung von Straftaten auf Ersuchen);

SCH/Com-ex (98) 52 (Leitfaden zur grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit);

SCH/Com-ex (99) 1 rev 2 (Standard im Betäubungsmittelbereich);

SCH/Com-ex (99) 6 (Telekommunikation);

SCH/Com-ex (99) 8 rev 2 (Entlohnung von Informanten);

SCH/Com-ex (99) 11 rev 2 (Übereinkommen über die Zusammenarbeit in Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften);

SCH/Com-ex (99) 18 (Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Verhütung und Aufklärung von strafbaren Handlungen);

ii) SCH/Com-ex (97) 2 rev 2 (Vergabe der Vorstudie zum SIS II);

SCH/Com-ex (97) 18 (Anteil Norwegens und Islands an den Kosten für die Einrichtung und den Betrieb des C.SIS);

SCH/Com-ex (97) 24 (Entwicklung des SIS);

SCH/Com-ex (97) 35 (C. SIS Finanzregelung);

SCH/Com-ex (98) 11 (C.SIS mit 15/18 Anschlüssen);

SCH/Com-ex (99) (SIRENE Handbuch).

d) Erklärungen des gemäß dem Übereinkommen von 1990 zur Durchführung des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985 eingesetzten Exekutiv Ausschusses, soweit sie mit den Bestimmungen im Zusammenhang stehen, die gemäß Buchstabe a) auf das Vereinigte Königreich Anwendung finden:

i) SCH/Com-ex (96) decl 6 rev 2 (Erklärung zur Auslieferung).

ii) SCH/Com-ex (97) decl 13 rev 2 (Entführung von Minderjährigen);

SCH/Com-ex (99) decl 2 rev (SIS-Struktur).

Artikel 2

(1) Die in Artikel 40 Absatz 4 des Übereinkommens von 1990 genannten Beamten sind im Falle des Vereinigten Königreichs Beamte der Polizeikräfte des Vereinigten Königreichs und Beamte der Zoll- und Steuerbehörden.

(2) Die in Artikel 40 Absatz 5 des Übereinkommens von 1990 genannte Behörde ist im Falle des Vereinigten Königreichs der National Criminal Intelligence Service.

Artikel 3

Das in Artikel 65 Absatz 2 des Übereinkommens von 1990 genannte zuständige Ministerium ist im Falle von England, Wales und Nordirland das Innenministerium und im Falle von Schottland die schottische Regionalregierung (Scottish Executive).

Artikel 4

Die Delegation, die die nationale Kontrollinstanz des Vereinigten Königreichs in der gemäß Artikel 115 des Übereinkommens von 1990 errichteten Gemeinsamen Kontrollinstanz vertritt, kann nicht an Abstimmungsverfahren in der Gemeinsamen Kontrollinstanz über Angelegenheiten teilnehmen, die sich auf die Anwendung oder Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands beziehen, die auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung finden.

Artikel 5

(1) Das Vereinigte Königreich teilt dem Präsidenten des Rates schriftlich mit, welche der in Artikel 1 genannten Bestimmungen es auf die Kanalinseln und die Isle of Man anwenden will. Der Rat beschließt einstimmig über einen solchen Antrag, wobei die Einstimmigkeit mit den Stimmen seiner in Artikel 1 des Schengen-Protokolls genannten Mitglieder und der Stimme des Vertreters der Regierung des Vereinigten Königreichs zustandekommt.

(2) Folgende der in Artikel 1 aufgeführten Bestimmungen finden auf Gibraltar Anwendung:

a) Übereinkommen von 1990 zur Durchführung des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985, dazugehörige Schlußakte und Gemeinsame Erklärungen:

Artikel 26 und 27;

Artikel 39;

Artikel 44, soweit er nicht mit der Nacheile und der grenzüberschreitenden Observation im Zusammenhang steht;

Artikel 46 und 47, ausgenommen Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c);

Artikel 48 bis 51;

Artikel 52 und 53;

Artikel 54 bis 58;

Artikel 59;

Artikel 61 bis 63;

Artikel 65 und 66;

Artikel 67 bis 69;

Artikel 71 bis 73;

Artikel 75 und 76;

Artikel 126 bis 130, soweit sie mit den Bestimmungen, die auf Gibraltar gemäß diesem Buchstaben Anwendung finden, im Zusammenhang stehen;

Schlußakte, Erklärung 3 zu Artikel 71 Absatz 2.

b) Beitrittsübereinkommen zu dem Übereinkommen von 1990 zur Durchführung des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985, dazugehörige Schlußakten und Gemeinsame Erklärungen:

i) am 27. November 1990 unterzeichnetes Übereinkommen über den Beitritt der Italienischen Republik: Artikel 4;

ii) am 25. Juni 1991 unterzeichnetes Übereinkommen über den Beitritt des Königreichs Spanien: Artikel 4 und Schlußakte, Teil III, Erklärung 2;

- iii) am 25. Juni 1991 unterzeichnetes Übereinkommen über den Beitritt der Portugiesischen Republik: Artikel 4, 5 und 6;
 - iv) am 6. November 1992 unterzeichnetes Übereinkommen über den Beitritt der Griechischen Republik: Artikel 3, 4 und 5 und Schlußakte, Teil III, Erklärung 2;
 - v) am 28. April 1995 unterzeichnetes Übereinkommen über den Beitritt der Republik Österreich: Artikel 4;
 - vi) am 19. Dezember 1996 unterzeichnetes Übereinkommen über den Beitritt des Königreichs Dänemark: Artikel 4 und 6 und Schlußakte, Teil II, Gemeinsame Erklärung 3;
 - vii) am 19. Dezember 1996 unterzeichnetes Übereinkommen über den Beitritt der Republik Finnland: Artikel 4 und 5 und Schlußakte, Teil II, Gemeinsame Erklärung 3;
 - viii) am 19. Dezember 1996 unterzeichnetes Übereinkommen über den Beitritt des Königreichs Schweden: Artikel 4 und 5 und Schlußakte, Teil II, Gemeinsame Erklärung 3.
- c) Beschlüsse des gemäß dem Übereinkommen von 1990 zur Durchführung des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985 eingesetzten Exekutivausschusses:
- SCH/Com-ex (93) 14 (Verbesserung der praktischen Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit Betäubungsmitteln);
- SCH/Com-ex (94) 28 rev (Bescheinigung für das Mitführen von Suchtstoffen und/oder psychotropen Stoffen gemäß Artikel 75);
- SCH/Com-ex (98) 51 rev 3 (grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit bei der Verhütung und Aufklärung von Straftaten auf Ersuchen);
- SCH/Com-ex (98) 52 (Leitfaden zur grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit);
- SCH/Com-ex (99) 1 rev 2 (Standard im Betäubungsmittelbereich);
- SCH/Com-ex (99) 6 (Telekommunikation);
- SCH/Com-ex (99) 8 rev 2 (Entlohnung von Informanten);
- SCH/Com-ex (99) 11 rev 2 (Übereinkommen über die Zusammenarbeit in Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften);
- SCH/Com-ex (99) 18 (Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Verhütung und Aufklärung von strafbaren Handlungen).
- d) Erklärung des gemäß dem Übereinkommen von 1990 zur Durchführung des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985 eingesetzten Exekutivausschusses:
- SCH/Com-ex (96) decl 6 rev 2 (Erklärung über die Auslieferung).

- (3) Artikel 8 Absatz 3 findet auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gebiete Anwendung.

Artikel 6

- (1) Unbeschadet des Artikels 8 Absatz 3 werden die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten sowie anderen Staaten, für die diese Bestimmungen bereits in Kraft sind, durch einen Beschluß des Rates in Kraft gesetzt, sobald die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmungen in allen diesen Mitgliedstaaten und anderen Staaten erfüllt sind. Der Rat kann beschließen, je nach Bereich unterschiedliche Daten für die Inkraftsetzung der verschiedenen Bestimmungen festzulegen.
- (2) Bevor die in Artikel 1 aufgeführten Bestimmungen gemäß Absatz 1 in Kraft gesetzt werden, beschließt der Rat die rechtlichen und technischen Modalitäten, einschließlich der Datenschutzbestimmungen, für die Beteiligung des Vereinigten Königreichs an den Bestimmungen, auf die in Artikel 1 Buchstabe a) Ziffern ii) und iii), Buchstabe c) Ziffer ii) und Buchstabe d) Ziffer ii) verwiesen wird.
- (3) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Inkraftsetzung der in Artikel 5 genannten Bestimmungen hinsichtlich der betroffenen Gebiete.

- (4) Beschlüsse nach den Absätzen 1, 2 und 3 werden vom Rat einstimmig gefaßt, wobei die Einstimmigkeit mit den Stimmen seiner in Artikel 1 des Scheugen-Protokolls genannten Mitglieder und der Stimme des Vertreters der Regierung des Vereinigten Königreichs zustande kommt.

- (5) Die Bestimmungen von Artikel 75 des Übereinkommens von 1990 zur Durchführung des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985 und die Bestimmungen des Beschlusses SCH/Com-ex (94) 28 rev (Bescheinigung für das Mitführen von Suchtstoffen und/oder psychotropen Stoffen gemäß Artikel 75) sind im Vereinigten Königreich unmittelbar anwendbar.

Artikel 7

- (1) Für das Vereinigte Königreich sind verbindlich
- a) der Beschluß 1999/323/EG des Rates vom 3. Mai 1999 zur Festlegung einer Finanzregelung für die Haushaltsaspekte bestimmter vom Generalsekretär des Rates zu verwaltender Verträge in bezug auf das SIS ⁽¹⁾ sowie etwaige Änderungen dieses Beschlusses;
 - b) der Beschluß 2000/265/EG des Rates vom 27. März 2000 zur Festlegung einer Finanzregelung für die Haushaltsaspekte der vom Stellvertretenden Generalsekretär des Rates zu verwaltenden Verträge über die Einrichtung und den Betrieb der Kommunikationsinfrastruktur für den Schengen-Rahmen („Sisnet“) ⁽²⁾, die von ihm als Vertreter bestimmter Mitgliedstaaten geschlossen worden sind.
- (2) Das Vereinigte Königreich übernimmt sämtliche Kosten der technischen Vorkehrungen für seine partielle Beteiligung am SIS-Betrieb.

Artikel 8

- (1) Dieser Beschluß tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 51.

⁽²⁾ ABl. L 85 vom 6.4.2000, S. 12.

(2) Ab dem Zeitpunkt der Annahme dieses Beschlusses gilt die Mitteilung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland an den Präsidenten des Rates nach Artikel 5 des Schengen-Protokolls, daß es sich an allen Vorschlägen und Initiativen auf der Grundlage des Schengen-Besitzstands nach Artikel 1 beteiligen will, als unwiderruflich erfolgt. Diese Beteiligung erstreckt sich insoweit auf die in Artikel 5 Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannten Gebiete, als die Vorschläge und Initiativen auf den Bestimmungen des Schengen-Besitzstands beruhen, an die sich diese Gebiete binden.

(3) Maßnahmen auf der Grundlage des Schengen-Besitzstands nach Artikel 1, die vor Annahme des Ratsbeschlusses nach Artikel 6 angenommen wurden, werden für das Vereinigte Königreich zu dem Zeitpunkt bzw. zu den Zeitpunkten wirksam, zu dem bzw. zu denen der Rat nach Artikel 6 beschließt, den Besitzstand nach Artikel 1 für das Vereinigte Königreich in Kraft zu setzen, es sei denn, in der Maßnahme selbst ist ein späterer Zeitpunkt vorgesehen.

Geschehen zu Brüssel am 29. Mai 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. COSTA

BESCHLUSS Nr. 1/2000 DES ASSOZIATIONSRATES EU-SLOWENIEN**vom 5. Mai 2000****zur Annahme der Voraussetzungen und der Bedingungen für die Beteiligung Sloweniens an dem Gemeinschaftsprogramm zur Förderung der Energieeffizienz (SAVE II)**

(2000/366/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den im Rahmen der Europäischen Union handelnden Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 106,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Gemäß Artikel 106 des genannten Europa-Abkommens kann sich Slowenien an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft unter anderem im Energiesektor beteiligen; die Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung Sloweniens an den in jenem Artikel genannten Maßnahmen sind vom Assoziationsrat zu beschließen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Slowenien beteiligt sich an dem SAVE II-Programm der Europäischen Gemeinschaft nach Maßgabe der Voraussetzungen und der Bedingungen in den Anhängen I und II, die Bestandteil dieses Beschlusses sind.

Artikel 2

Dieser Beschluß gilt für die Laufzeit des SAVE II-Programms.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 5. Mai 2000.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

D. RUPEL

⁽¹⁾ ABl. L 51 vom 26.2.1999, S. 3. Geändert durch ein Änderungsprotokoll (ABl. L 51 vom 26.2.1999, S. 208).

ANHANG I

VORAUSSETZUNGEN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE BETEILIGUNG SLOWENIENS AN DEM MEHRJAHRES-PROGRAMM DER GEMEINSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DER ENERGIEEFFIZIENZ (SAVE II)

1. Sofern in diesem Beschluß nichts anderes festgelegt ist, beteiligt sich Slowenien an allen Maßnahmen im Rahmen des Mehrjahresprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Energieeffizienz — SAVE II — (nachstehend „SAVE II“ genannt) im Einklang mit den Zielen, Kriterien, Verfahren und Fristen, die in der Entscheidung 96/737/EG des Rates ⁽¹⁾ über ein Fünfjahresprogramm für die kostengünstige Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen und Aktionen zur Förderung der Energieeffizienz in der Gemeinschaft festgelegt sind.
2. Bei der Einreichung, der Bewertung und der Auswahl von Anträgen gelten für förderungswürdige Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen in Slowenien im Rahmen des in Anhang II festgelegten Finanzbeitrags Sloweniens abzüglich der Verwaltungskosten dieselben Voraussetzungen und Bedingungen wie für förderungswürdige Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen in der Gemeinschaft.
3. Zur Wahrung des Gemeinschaftscharakters von SAVE II muß an den von Slowenien vorgeschlagenen länderübergreifenden Projekten und Aktivitäten eine Mindestanzahl von Partnern aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beteiligt sein. Über diese Mindestanzahl wird im Rahmen der Durchführung von SAVE II entschieden, wobei der Art der Aktivitäten, der Anzahl der am jeweiligen Projekt beteiligten Partner sowie der Anzahl der an der Aktivität beteiligten Länder Rechnung getragen wird.
4. Slowenien trägt dafür Sorge, daß die Beteiligung an SAVE II auf nationaler Ebene koordiniert und organisiert wird.
5. Slowenien leistet jedes Jahr zur Deckung der Kosten seiner Beteiligung an SAVE II einen Beitrag zum Gesamthaushalt der Europäischen Union (siehe Anhang II). Der Assoziationsausschuß kann diesen Beitrag bei Bedarf anpassen.
6. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Slowenien treffen im Rahmen der geltenden Bestimmungen alle Maßnahmen zur Förderung der Freizügigkeit derjenigen Personen, die sich zwecks Teilnahme an unter diesen Beschluß fallenden Aktivitäten aus Slowenien in die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bzw. aus diesen Mitgliedstaaten nach Slowenien begeben.
7. Unbeschadet der Pflichten der Kommission und des Europäischen Rechnungshofs in Bezug auf die Überwachung und die Evaluierung von SAVE II gemäß Artikel 5 der Entscheidung des Rates 96/737/EG wird die Beteiligung Sloweniens am Programm auf partnerschaftlicher Grundlage von Slowenien und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften kontinuierlich überwacht. Slowenien unterbreitet der Kommission die notwendigen Berichte und beteiligt sich an den anderen von der Gemeinschaft in diesem Zusammenhang vorgesehenen Maßnahmen.
8. Unbeschadet der in den Artikeln 4 und 5 der Entscheidung 96/737/EG festgelegten Verfahren wird Slowenien zur Behandlung aller Fragen, die die Durchführung dieses Beschlusses betreffen, vor den ordentlichen Sitzungen des SAVE-Ausschusses zu Koordinierungssitzungen eingeladen. Die Kommission unterrichtet Slowenien über die Ergebnisse der ordentlichen Sitzungen.
9. Anträge, Verträge, Berichte und sonstige Verwaltungsunterlagen im Rahmen von SAVE II sind in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abzufassen.

⁽¹⁾ ABL L 335 vom 24.12.1996, S. 50.

ANHANG II

FINANZBEITRAG SLOWENIENS ZU SAVE II

1. Der Finanzbeitrag Sloweniens dient zur Deckung
 - von Zuschüssen oder sonstigen Finanzhilfen, die slowenischen Teilnehmern aus Programmmitteln gezahlt werden,
 - der zusätzlichen Verwaltungskosten, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften aufgrund der Beteiligung Sloweniens ergeben.
2. Die Zuschüsse und sonstigen Finanzhilfen, die slowenische Empfänger aus Programmmitteln erhalten, dürfen insgesamt je Haushaltsjahr den Finanzbeitrag Sloweniens abzüglich der zusätzlichen Verwaltungskosten nicht überschreiten.

Ist der Beitrag Sloweniens zum Gesamthaushalt der Europäischen Union nach Abzug der zusätzlichen Verwaltungskosten höher als die Summe der Zuschüsse und sonstigen Finanzhilfen, die slowenische Empfänger aus Programmmitteln erhalten haben, so überträgt die Kommission den Saldo auf das folgende Haushaltsjahr und zieht ihn vom Beitrag für das folgende Jahr ab. Ein etwaiger Saldo zum Zeitpunkt des Auslaufens des Programms wird Slowenien erstattet.

3. Der Jahresbeitrag Sloweniens beläuft sich ab 1999 auf 57 942 EUR. Davon sind 3 942 EUR zur Deckung der zusätzlichen Verwaltungskosten bestimmt, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms durch die Kommission aufgrund der Beteiligung Sloweniens ergeben.
4. Die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union gilt auch für die Verwaltung des Beitrags Sloweniens.

Nach Inkrafttreten dieses Beschlusses und zu Beginn jedes folgenden Jahres fordert die Kommission von Slowenien Mittel in Höhe seines Kostenbeitrags gemäß diesem Beschluß an.

Dieser Beitrag wird in Euro ausgedrückt und ist auf ein Euro-Bankkonto der Kommission einzuzahlen.

Slowenien zahlt seinen jährlichen Kostenbeitrag gemäß diesem Beschluß entsprechend der Mittelanforderung binnen einer Frist von drei Monaten. Treten bei der Beitragszahlung Verzögerungen ein, so muß Slowenien auf den ausstehenden Betrag vom Fälligkeitstag an Zinsen zahlen. Der Zinssatz entspricht dem um 1,5 Prozentpunkte erhöhten Satz, den die EZB für den Monat, in den der Fälligkeitstag fällt, für ihre Transaktionen in Euro anwendet.

5. Slowenien zahlt die in Nummer 3 genannten zusätzlichen Verwaltungskosten (3 942 EUR) aus eigenen Haushaltsmitteln.
6. Slowenien zahlt die übrigen Kosten seiner Teilnahme an SAVE II (54 000 EUR) aus eigenen Haushaltsmitteln.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1000/2000 der Kommission vom 12. Mai 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen und der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 114 vom 13. Mai 2000)

Seite 17, Anhang III, betreffend den KN-Code „ex 1602 50“, Spalte „Warenbezeichnung“:

anstatt: „– von Rindern:“

muß es heißen: „– von Rindern:“.

Seite 18, Anhang IV, vorletzte Zeile, Spalte „Kategorie“:

anstatt: „350“

muß es heißen: „380“.
